



# 202 A

## DER GEMEINDERAT VON BINNINGEN AN DEN EINWOHNERRAT

### Teilrevision des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege

<b>Information:</b>	<p>Die Regelung betreffend die finanzielle Unterstützung im Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Binningen vom 30. März 1998 führt in vielen Fällen zu grotesken Situationen. So erhalten einerseits viele gut situierte Eltern hohe Rabatte, weil diese von ihren Einkünften teilweise hohe Unterhaltskosten in Abzug bringen können und damit das steuerbare Einkommen, das als Basis für die Berechnung der finanziellen Unterstützung dient, stark nach unten korrigiert wird. Gleichzeitig sind manchmal auch ansehnliche Vermögenswerte vorhanden, die bei der Subventionsberechnung nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Das Gesetz bezweckt die Erhaltung und Förderung gesunder und funktions-tüchtiger Kauapparate der Kinder und Jugendlichen zu vertretbaren Kosten bei gesicherter Qualität. Die Behandlungen sind freiwillig, beginnen im Kindergartenalter und enden bei der Vollendung des 18. Altersjahres. Die Organisation ist Sache der Gemeinden.</p> <p>Die Subventionsregeln sagen aus, dass Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge an die Behandlungskosten erhalten. <b>Mit dem geltenden Reglement, wonach das steuerbare Einkommen massgebend ist und das Vermögen unberücksichtigt bleibt, erhalten auch Eltern Subventionen, die vom Gesetzgeber kaum zu den in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Personen gezahlt werden können.</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Das Reglement soll soweit angepasst werden, dass bei der Festlegung der Subventionen als Jahreseinkommen nicht das steuerbare Einkommen sondern das Total der Einkünfte gemäss Pos. 7 der Steuererklärung für die Berechnung zählt. Neu soll auch das Total der Vermögenswerte gemäss Pos. 32 der Steuererklärung für die Geltendmachung von Subventionen mitberücksichtigt werden.</li><li>• Schliesslich werden die Subventionssätze familienfreundlicher ausgestaltet.</li></ul>
<b>Antrag:</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Teilrevision des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Binningen wird zugestimmt.</li><li>2. Die revidierten Bestimmungen treten ab 1. August 2004 in Kraft.</li></ol>

Binningen, 8. Juni 2004

GEMEINDERAT BINNINGEN  
die Präsidentin: der Verwalter:  
Bea Fünfschilling Olivier Kungler

## 1. Reglementsänderungen

Alt		Neu
Einleitung	§ 20 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 15. Februar 1971	§ 19 b) der Gemeindeordnung vom 23. August 1999
§ 6	Subventionsschlüssel	Subventionsberechtigung
	Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten trägt den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Kinderzahl der Eltern Rechnung. Anspruch auf Subventionen bis zu maximal 95 % haben Familien, deren Jahreseinkommen Fr. 70 000.-- nicht übersteigt. Die Beitragshöhe wird im Einzelfall anhand des im Anhang aufgeführten Subventionsschlüssels festgelegt. Dieser gilt als integrierender Bestandteil dieses Reglements.	Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten trägt den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Kinderzahl der Eltern Rechnung. Anspruch auf Subventionen haben Familien, deren Total der Einkünfte (Pos. 7 der Steuererklärung) unter CHF 84'000 und deren Total der Vermögenswerte (Pos. 32 der Steuererklärung) unter CHF 420'000 liegen.
§ 7	Festsetzung des Subventionsansatzes	Subventionsbetrag
	Der Subventionssatz wird gemäss Subventionsschlüssel jährlich zu Beginn des Schuljahres festgesetzt. Massgebend sind die dazumal bekannten Einkommensverhältnisse (steuerbares Einkommen der Eltern). Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens getätigte Kinderabzüge werden für die Berechnung des Subventionssatzes wieder hinzugerechnet. Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem um die jeweils geltenden steuerrechtlichen pauschalen Abzüge für Mietkosten und Versicherungen verminderten Nettoeinkommen. Es gilt der Subventionssatz zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Zahnärztinnen und der Zahnärzte an die Gemeinde.	Für die Beitragshöhe massgebend sind die zu Beginn des Schuljahres bekannten Einkommensverhältnisse. Die Beitragshöhe wird im Einzelfall anhand der im Anhang aufgeführten Subventionssätze festgelegt. Der Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Reglements. Es gilt der Subventionssatz zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Zahnärztinnen und der Zahnärzte an die Gemeinde.

### Anhang Subventionsbeiträge / Subventionssätze

Steuerbares Jahresein- kommen bis:	Total der Ein- künfte bis: (Pos. 7 StE)	Familien mit 1 Kind		Familien mit 2 Kindern		Familien mit 3 Kindern		Familien mit 4 und mehr Kindern	
		alt	neu	Alt	neu	alt	neu	Alt	neu
CHF 26'000	CHF 45'000	90 %	90 %	95 %	95 %	95 %	95 %	95 %	95 %
CHF 29'000	CHF 48'000	80 %	80 %	85 %	90 %	90 %	95 %	95 %	95 %
CHF 32'000	CHF 51'000	70 %	70 %	75 %	80 %	80 %	90 %	85 %	95 %
CHF 35'000	CHF 54'000	60 %	60 %	65 %	70 %	70 %	80 %	75 %	90 %
CHF 38'000	CHF 57'000	50 %	50 %	55 %	60 %	60 %	70 %	65 %	80 %
CHF 41'000	CHF 60'000	40 %	40 %	45 %	50 %	50 %	60 %	55 %	70 %
CHF 44'000	CHF 63'000	30 %	30 %	35 %	40 %	40 %	50 %	45 %	60 %
CHF 47'000	CHF 66'000	20 %	20 %	25 %	30 %	30 %	40 %	35 %	50 %
CHF 50'000	CHF 69'000	20 %	15 %	25 %	20 %	30 %	30 %	35 %	40 %
CHF 56'000	CHF 72'000	10 %	10 %	15 %	15 %	20 %	20 %	25 %	30 %
CHF 62'000	CHF 78'000	5 %	5 %	10 %	10 %	15 %	15 %	20 %	20 %
CHF 70'000	CHF 84'000			5 %	5 %	10 %	10 %	15 %	15 %

## 2. Finanzielle Auswirkungen

### 2.1 Finanzielle Auswirkungen auf die Rechnungen an die Eltern

Weil neu das „Total der Einkünfte“ und das „Total der Vermögenswerte“ und nicht mehr das steuerbare Einkommen für die Berechnung der Rabatte massgebend sind, wird dem Grundgedanken, Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Subventionen zukommen zu lassen, besser Rechnung getragen.

Folgende Beispiele aus der Praxis zeigen dies deutlich.

	Alt			Neu		
	steuerbares Einkommen	Subventions-Satz %	Anzahl Kinder	Total der Einkünfte Pos. 7 STE	Total der Vermögenswerte Pos. 32 STE	Subventions-Satz %
1	9'900	90	1	42'000	716'000	0
2	11'900	95	2	132'000	845'200	0
3	0	95	2	144'900	273'700	0
4	0	95	2	79'100	677'800	0
5	3'900	95	3	137'400	305'400	0
6	0	90	1	135'100	2'226'400	0
7	0	95	2	89'000	422'700	0
8	47'400	30	3	76'300	2'900	15
9	24'100	90	1	39'100	0	90
10	29'000	85	2	48'100	38'400	80
11	33'300	65	2	68'300	253'200	20
12	37'400	55	2	61'400	5'100	40
13	54'900	10	1	74'500	91'900	5

### 2.2 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde

An die Behandlungskosten für subventionsberechtigte Massnahmen leisten der Kanton und die Gemeinden je 1/6. Dem Kanton müssen jährlich die Abrechnungen vorgelegt werden.

Die Gemeinde Binningen stellte in den letzten Jahren gemäss Budgeteingabe je CHF 48'000 zur Verfügung. Diese Beiträge entsprechen im Durchschnitt den vorgeschriebenen Subventionen.

Allein aufgrund der Regeländerung ist mit weniger Beitragsberechtigten und damit mit leicht geringeren finanziellen Belastungen für den Gemeindehaushalt zu rechnen, auch wenn aufgrund der familienfreundlicheren Subventionssätzen im Einzelfall leicht höhere Beiträge ausbezahlt werden.

Die Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung und der steuergesetzlichen Änderungen auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Anzahl der Zahnarztrechnungen und deren frankenmässiger Umfang sind hingegen nicht prognostizierbar.